

Letzte Aktualisierung: 13. April 2018

Nachfolgend finden Sie alle zugänglich zu machenden Anträge von Aktionären zu Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE am 15. Mai 2018.

An die
Porsche Automobil Holding SE
- Vorstand -
zu Händen Frau Heike Riela
Porscheplatz 1
70435 Stuttgart

Per E-Mail an: hv2017@porsche-se.com
Per Fax an: (+49) 711 / 911 - 11834

Frankfurt, den 12. April 2018

Porsche-HV am 15.5.2018: Anträge nach §§ 126 Absatz 1, 127 AktG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Privataktionär der Porsche Automobil Holding SE (Depotbestätigung anbei) stelle ich hiermit folgende Anträge nach §§ 126, 127 AktG zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung vom 15. Mai 2018:

TOP 2: Verwendung des Bilanzgewinns

Es wird beantragt, auf die Vorzugsaktien eine Dividende von 1,84 Euro (statt 1,760 Euro, wie von der Verwaltung vorgeschlagen) und auf die Stammaktien eine Dividende von 1,67 Euro (statt 1,754 Euro wie von der Verwaltung vorgeschlagen) festzusetzen.

Begründung:

Die für die stimmrechtslosen Vorzugsaktien vorgeschlagene Mehrdividende von nicht einmal einem Cent ist weiterhin ein völlig unangemessener Ausgleich für das fehlende Stimmrecht der aufgrund des Dieselskandals und der Affentests intensiv gebeutelten Vorzugsaktionäre. Trotz ihres hohen Anteils von 50 % am Gesamtkapital mit entsprechender Risikotragung werden sie weiterhin wie zweitklassige Aktionäre behandelt. Der hiermit beantragte Mehrprozentsatz von 10 % gegenüber den Stammaktien ist ein überfälliger Ausgleich für das fehlende Stimmrecht und entspräche dem international üblichen Entgelt für die Stimmlosigkeit. Da die Porsche Verwaltung vorschlägt, den gesamten Bilanzgewinn auszuschütten, erfordert die beantragte Anhebung der Dividende auf die Vorzugsaktien eine geringe Senkung der Dividende auf die Stammaktien, die die Porsche Familien aus ihrer 'Portokasse' leisten können und sollen.

TOP 3: Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Es wird beantragt, den im Jahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Vorstands die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 zu verweigern.

Begründung:

Vor nunmehr fast acht Jahren hat sich die Porsche Automobil Holding SE durch ihren heutigen Vorstandsvorsitzenden Pötsch schriftlich verpflichtet, für eine bessere Governance und faire Behandlung außenstehender Aktionäre zu sorgen. Davon ist weiterhin praktisch nichts zu sehen.

Die Diesellaffäre und die erst jetzt bei der Volkswagen AG aufgedeckten 'Affentests' haben auch unserem Unternehmen und den Aktionären vorrangig in den USA einen Schaden von bisher 26 Milliarden Euro bereitet. Die Herren Pötsch und Müller steuern das Konzerngebilde auf Ebene der Porsche Automobil Holding SE gemeinsam als Vorstände, während sie auf Ebene der Volkswagen AG Chef-Kontrollleur (Pötsch) bzw. CEO (Müller) sind. Belastend hat sich auch im vergangenen Jahr die interessenskonfliktreiche Rolle von Herrn Döss als Vorstand der Porsche Automobil Holding SE und Leiter der Rechtsabteilung der Volkswagen AG herausgestellt: Als 'Vertrauter' der Familie hat er in seiner Doppelrolle als quasi - Vorgesetzter und Untergebener von Frau Hohmann-Dennhardt maßgeblich zu ihrem unangemessen teuren Abgang im Januar 2017 nach nur 13 Monaten für insgesamt 16 Mio. Euro beigetragen.

Obwohl VW in dem 'Statement of Facts' des US Justizministeriums vom 11. Januar 2017 zugegeben hat, das Regelsystem der Diesel-Modelle jahrelang gesetzeswidrig manipuliert zu haben, will deren Verwaltung ihre Verantwortung hierfür immer noch auf 'Untergebene' abwälzen. Die Glaubwürdigkeit hierfür ist auch deswegen gering, weil den Aktionären trotz wiederholter Zusage auf schonungslose Transparenz die Ergebnisse der Jones Day-Untersuchung dauerhaft vorenthalten werden. Allerdings schließt das 'US Statement of Facts' keineswegs eine Veröffentlichung der wesentlichen Jones Day Ergebnisse aus. Denn laut 'Plea Agreement' können die US Behörden ergänzenden öffentlichen Statements durchaus vorab zustimmen. In dem 'Statement of Facts' gibt der das Dokument für VW unterzeichnende Herr Döss u.a. zu, dass VW die US Behörde EPA konspirativ getäuscht, die Justiz behindert und sich durch Falschangaben Vorteile erworben hat. Dass dies alles über mindestens acht Jahre nur von subalternen Mitarbeitern ohne jedes Zutun oder Duldung von der Konzernführung erfolgt sein soll, ist weiterhin sehr unwahrscheinlich und angesichts der bekannten technischen Detailverliebtheit der Herren Piech und Winterkorn nur als fehlgeleitetes „Schuldverschiebungs-Manöver“ zu bewerten.

Durch die endlich ernsthaft angelaufenen behördlichen Ermittlungen und Prozesse wird nämlich zunehmend evidenter, dass eine systematische Manipulation dem Vorstand und weiteren Führungskräften des

Konzerngebildes jahrelang kaum verborgen bleiben konnte und diese in der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Organisations- und Aufsichtspflichten intensiv versagt haben. Die Vorstände hätten schon nach dem Beschluss in 2006, in den USA trotz der ab 2007 stark erhöhten Grenzwerte für Schadstoffemissionen intensiv auf die Diesel-Technik zu setzen, Vorkehrungen durch ein wirksames Compliance- und Risikomanagement treffen müssen (§ 91 Abs. 2 AktG), da sie u.a. für die konzernweite 'Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems' verantwortlich sind bzw. waren. Wie durch den erst im Januar 2018 bekannt gewordenen 'Affentest-Skandal' belegt ist, hat sich das der Verwaltung zuzuordnende 'Organisationsverschulden' durch die auch nach dem endlich erfolgten Eingeständnis der 'Dieselgate' Affäre im September 2015 mangelhafte Compliance zumindest bis 2017 fortgesetzt.

Die Mitglieder des Vorstands haben auch 2017 die Pflicht verletzt, für eine umfassende und transparente Aufklärung der Dieselauffäre zu sorgen. Ferner hat der Vorstand entgegen dem Unternehmensinteresse augenscheinlich keinerlei Maßnahmen ergriffen, die während der Dieselauffäre tätigen Organmitglieder der Volkswagen AG und ihrer Tochterunternehmen (insbesondere der Audi AG und der Porsche AG) für Sorgfalts-Pflichtverstöße hinsichtlich des Compliance Managements und der rechtzeitigen Kapitalmarktkommunikation in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der personellen Verflechtungen im Vorstand und Aufsichtsrat der beiden Gesellschaften und den damit verbundenen Interessenkonflikten ist zu befürchten, dass dies auch in Zukunft mangelhaft verfolgt wird.

Schließlich hat der Vorstand, wie auch durch fehlende Behandlung im Geschäftsbericht 2017 verdeutlicht, seine rechtlich zwingende Verfolgungspflicht der vom Aufsichtsrat unterlassenen intensiven Aufklärung der Diesel- und Affentest-Skandale nicht wahrgenommen.

TOP 4: Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Es wird beantragt, den im Jahr 2017 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 zu verweigern.

Begründung:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch 2017 die Pflicht verletzt, für eine umfassende und transparente Aufklärung der Dieselauffäre zu sorgen (siehe die im Gegenantrag zu TOP 3 dargestellten Pflichtverletzungen des Vorstands). Der Aufsichtsrat ist aktienrechtlich dafür verantwortlich, die Einrichtung der Systeme und deren Funktionsfähigkeit zu überwachen und sich darüber berichten zu lassen. Gleiches gilt für die Existenz und Funktionsfähigkeit eines Überwachungssystems nach §§ 91 Abs. 2, 107 Abs. 3 AktG. Diese Pflichten hat

der Aufsichtsrat, wie sich aus der Begründung zum Gegenantrag zu TOP 3 ergibt, weiterhin evident verletzt.

TOP 6: Änderung des § 9 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft

Es wird beantragt, gegen die vorgeschlagene Erhöhung der Anteilseigner im Aufsichtsrat auf zehn Personen zu stimmen und die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bei sechs Vertretern der Anteilseigner zu belassen. Es erschließt sich nicht, warum auch bei unserem Unternehmen nicht ein normaler Generationenübergang statt einer kostenträchtigen Erweiterung des Gremiums (wie bei vergleichbaren börsennotierten Gesellschaften) stattfinden kann. Dies betrifft auch die Person des amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden, Herrn Wolfgang Porsche, der zum Zeitpunkt der diesjährigen Hauptversammlung über 75 Jahre alt sein wird, was bei angezeigter Vorbereitung des Generationenübergangs der geeignete Zeitpunkt für seinen Rücktritt wäre. Ein Aufsichtsrat einer zu 50 % des Kapitals Dritten gehörenden börsennotierten Gesellschaft ist keine 'Schulungs-Veranstaltung' für junge Familienangehörige!

Auch würde die vorgeschlagene Erhöhung auf zehn Anteilseignervertreter angesichts des nur freiwilligen Verzichts der Arbeitnehmer auf paritätische Vertretung im Aufsichtsrat zukünftig eine Gremiumsstärke von 20 Mitgliedern bewirken können, was angesichts der so begrenzten Holding-Aktivitäten des Unternehmens endgültig eine völlig überzogene Größenordnung darstellen würde.

TOP 7: Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Es wird beantragt, nach der Ablehnung der im Top 6 vom Vorstand beantragten Erweiterung der Anteilseigner auf 10 Mitglieder die Wahlvorschläge für Herrn Dr. Günther Horvath, Frau Marianne Heiß, Herrn Josef Michael Ahorner und Herrn Peter Daniell Porsche nicht zur Abstimmung zu bringen und lediglich Herrn Siegfried Wolf als Nachfolger des ausscheidenden Herrn Hans Peter Porsche in den dann weiterhin sechsköpfigen Aufsichtsrat zu wählen.

Sollte die Hauptversammlung die in Top 6 beantragte Erweiterung der Anteilseignerbank auf 10 Personen trotz meines Gegenantrages beschließen, beantrage ich, gegen die Wahl von Frau Marianne Heiß und die Herren Ahorner, Horvath und Peter Daniell Porsche zu stimmen. Die Begründung hierzu im Einzelnen:

Zu Frau Heiss:

Im Einzelnen

- Frau Heiß kann aufgrund der intensiven Geschäftsbeziehungen ihres Arbeitgebers mit dem VW-Konzern nicht als unabhängig eingestuft werden. Da sie weder über die für einen Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmen die erforderliche Finanzexpertise noch über ausreichende Erfahrungen in der Leitung oder Kontrolle börsennotierter Unternehmen verfügt, ist ihre Wahl auch deswegen abzulehnen.

Im Einzelnen:

- Frau Heiß ist Geschäftsführerin des Omnicom-Tochterunternehmens BBDO Group Germany GmbH, deren Umsätze mit VW angabegemäß nur 3 % des BBDO-Gesamtumsatzes 2017 ausmachten. Allerdings ist der Schwester-Teilkonzern DBB (ebenfalls 100%-Tochter der Omnicom) Lead-Agentur für den VW-Konzern in Deutschland. Branchenexperten gehen davon aus, dass der VW-Konzern eins von zwei wesentlichen Mandaten der DDB ist (neben der Deutschen Telekom): der Umsatz betrage mindestens 50 Mio. Euro und es sei davon auszugehen, dass mindestens 100 DDB-Mitarbeiter nur für den VW-Konzern arbeiten. Auch ist Frau Heiß als GmbH-Geschäftsführerin an Weisungen der Muttergesellschaft Omnicom gebunden. Daneben dürften umfangreiche Geschäftsbeziehungen von deutschen und internationalen VW-Konzerngesellschaften zu Konzerngesellschaften der Omnicom Gruppe bestehen. Diese Geschäftsbeziehungen hätten vom VW-Konzern gemäß Kodex-Ziff. 5.4.1 Abs. 6 und 7 DCGK offengelegt werden müssen (anstelle einer 'höchstvorsorglichen' Abweichungserklärung).
- Frau Heiß kann ferner nicht als Finanzexpertin auf dem für einen Aufsichtsrat eines börsennotierten Unternehmens erforderlichen Niveau angesehen werden: Als Geschäftsführerin einer nicht kapitalmarktorientierten GmbH verfügt sie nicht über die erforderliche Kapitalmarkterfahrung. Da sie an Weisungen der Konzernmutter gebunden ist, verantwortet sie weder Kapitalmaßnahmen noch die Bilanzpolitik des Teilkonzerns. Auch bilanziert BBDO nicht wie VW nach IFRS, sondern lediglich nach HGB. Mangels weiterer Aufsichtsratsmandate und fehlender Erfahrung bei der Suche und Auswahl von Vorstandsmitgliedern sowie Kenntnissen von Anreiz- und Vergütungssystemen verfügt Frau Heiß auch nicht über die für den Porsche Aufsichtsrat erforderliche Erfahrung, abgesehen von nicht gegebenen Branchenkenntnissen als generelle Voraussetzungen für den Porsche-Aufsichtsrat.

Zu den Herren Ahorner und Peter Daniell Porsche:

- Beide Herren sind sowohl aufgrund ihrer intensiven familienbezogenen Interessenkonflikte und auch aufgrund nicht erkennbarer, für den Aufsichtsrat der Gesellschaft aber notwendiger Kenntnisse und Erfahrungen nicht wählbar. Die bei Gesellschaften des VW-Konzerns bestehenden Gremien-Positionen sind für die Wahrnehmung der Unternehmensinteressen für alle Aktionäre

unzureichend, da die dabei erworbenen Kenntnisse lediglich zur Verfolgung der Familieninteressen dienen und dienen.

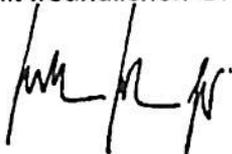
Zu Herrn Horvath:

- Die Wahl von Herrn Horvath als langjähriger und hochvergüteter Anwaltsberater der Familien und als Vorsitzender bzw. Mitglied zahlreicher Stiftungen der Familien ist abzulehnen, auch da er ausweislich keine Gremienerfahrung in börsennotierten Unternehmen mit hohem Fremdbesitzanteil hat. Er würde daher nicht in der Lage sein, eine von den Familieninteressen freie Verfolgung des Unternehmensinteresses für alle Aktionäre zu gewährleisten.

Es bleibt vorbehalten, spätestens auf der Hauptversammlung wirklich geeignete Persönlichkeiten mit angemessener Unabhängigkeit zur Wahrung der Interessen der außenstehenden Aktionäre zur Wahl vorzuschlagen.

Ich bitte Sie um Bestätigung des Eingangs und umgehende Veröffentlichung der Gegenanträge nebst Begründungen. Die Begründungen der einzelnen Gegenanträge betragen jeweils nicht mehr als 5.000 Zeichen, womit die gesetzlichen Anforderungen an die Zugänglichmachung gemäß § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG gewahrt sind.

Mit freundlichen Grüßen



(C. Strenger)

Anlage: Depotbestätigung (*nur per Fax*)